

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Augsten (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz

Stand der Einführung der flächendeckenden getrennten Bioabfallsammlung und der Verwertung von Bioabfall in Thüringen - Potentiale und Alternativen

Die **Kleine Anfrage 4118** vom 23. Juli 2014 hat folgenden Wortlaut:

Ab dem 1. Januar 2015 dürfen gemäß § 11 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) keine Bioabfälle mehr im Restabfall entsorgt werden. Ziel der Getrenntsammlung von Bioabfällen ist die Nutzung des organischen Materials zur Energiegewinnung durch Vergärung der Bioabfälle sowie die Gewinnung von Kompost, um dadurch den Einsatz von Primärressourcen wie z. B. Torf zu reduzieren.

In Thüringen zeichnen sich vor allem in den Landkreisen Widerstände gegen die Einführung oder die Optimierung der Getrenntsammlung der Bioabfälle ab. Ins Feld geführt werden die wirtschaftliche und technische Zumutbarkeit und damit verbundene Gebührenerhöhungen. Außerdem wird auf die bisher praktizierte Eigenkompostierung der Bioabfälle verwiesen.

Um einerseits den gesetzlichen Anforderungen der Getrenntsammlung von Bioabfällen gerecht zu werden, andererseits die in manchen Gebietskörperschaften mit der Einführung einer zusätzlichen Biotonne entstehenden regionalen Probleme zu lösen und Widerstände aus der Bevölkerung zu berücksichtigen, werden Alternativen zu einer zusätzlichen Biotonne diskutiert. Hierzu zählen Möglichkeiten der Getrenntsammlung der Bioabfälle über Bringsysteme, aber auch eine Erfassung der Bioabfälle durch die Haushalte über Biobeutel anstelle einer Biotonne.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hoch schätzt die Landesregierung das bestehende Potential an Bioabfällen ein, die bisher nicht getrennt gesammelt werden?
2. Wie hoch schätzt die Landesregierung das bestehende Potential an Bioabfällen ein, die gesammelt werden könnten, wenn die teilweise bestehenden Restriktionen, wie sie auch in der Leitfassung Abfallwirtschaft des Deutschen Städtetags mit Stand vom 10. Juni 2013 formuliert werden, aufgehoben werden?
3. Wie hoch schätzt die Landesregierung das bestehende Potential ein, aus Bioabfällen über Vergärung hochwertige Energieträger zur Verfügung zu stellen?
4. Welche Maßnahmen will die Landesregierung gegebenenfalls ergreifen, um dies zu fördern?
5. Hat sich nach Kenntnis der Landesregierung ein Zusammenhang zwischen bereitgestelltem Behältervolumen und der dadurch eingesammelten häuslichen Bioabfallmenge gezeigt?

6. Hat die Landesregierung Kenntnis über Bestrebungen der öffentlichrechtlichen Entsorgungsträger, die wachsende Menge an Bioabfällen (nach Umsetzung § 11 Abs. 1 KrWG) in stärkerem Maße energetisch zu nutzen und wenn ja, wie sehen diese konkret aus?
7. Hält die Landesregierung die Einführung von Bringsystemen für ausreichend, um der Pflicht zu einer flächendeckenden Bioabfallsammlung nachzukommen?
8. Wie steht die Landesregierung zur Etablierung von verdichteten Netzen von Sammelstellen als Alternative zur Biotonne?
9. Welche Vorstellungen hat die Landesregierung im Fall der positiven Bewertung von Sammelstellen zur gesetzlich vorgeschriebenen Umsetzung der Nachweispflicht von Herkunft und Verbleib der Bio- und Grünabfälle?
10. Welche Maßnahmen könnten aus Sicht der Landesregierung dazu beitragen, die Qualität der Biomasseverwertung ohne Kostensteigerung für die Bevölkerung zu verbessern?
11. Wo befinden sich in Thüringen Biogasanlagen, die ausschließlich mit Siedlungsabfällen, Grünschnitt und/oder Landschaftspflegematerial versorgt werden, wie sind diese Anlagen ausgelastet und woher beziehen sie ihre Substrate?
12. Welche anderen Biogasanlagen in Thüringen verwenden überwiegend Siedlungsabfälle, Grünschnitt und/oder Landschaftspflegematerial, wie sind diese Anlagen ausgelastet und woher beziehen sie ihre Substrate?

Das **Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 9. September 2014 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

In die Beantwortung der Anfrage sind Aussagen der Bundesregierung aus der Bundestagsdrucksache 18/2214 vom 28. Juli 2014 eingeflossen.

Zu 1.:

In verschiedenen Studien wird das Potenzial der bundesweit nach Umsetzung des § 11 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zusätzlich getrennt gesammelten Bioabfälle auf zwei bis fünf Millionen Tonnen jährlich geschätzt.

Nach einer Hochrechnung der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie aus den Ergebnissen der Hausmüllanalysen 2008 bis 2014 beträgt das theoretisch noch zu erfassende Potenzial an Bioabfällen in Thüringen ca. 45.500 Tonnen bis 165.500 Tonnen. Dabei ist zu beachten, dass eine 100-prozentige Ausschleusung aus dem Restabfall nicht realisierbar sein wird.

Zu 2.:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Zu 3.:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Zu 4.:

Derzeit wird die Landesregierung hierzu keine Maßnahmen ergreifen.

Zu 5.:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Es kann jedoch angenommen werden, dass bei einem größeren bereitgestellten Behältervolumen zusätzliche Mengen an Gartenabfälle über dieses System erfasst werden, die eventuell einer bestehenden Grünabfallsammlung oder der Eigenkompostierung nicht mehr zugeführt werden.

Zu 7.:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Zu 7.:

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz enthält keine Vorgaben hinsichtlich der Getrenntsammlung der Bioabfälle nach Bring- oder Holsystemen. Deshalb geht die Landesregierung davon aus, dass die Pflicht zur flächendeckenden Bioabfallsammlung grundsätzlich auch durch Bringsysteme erfüllt werden kann.

Inwieweit Bringsysteme auch ausreichend sind erscheint fraglich und hängt im Einzelfall von der konkreten Ausgestaltung vor Ort ab.

Zu 8.:

Ein verdichtetes Netz an Sammelstellen kann z. B. bei enger innerstädtischer Bebauung oder Großwohnanlagen eine Alternative darstellen. Diese Entscheidung ist durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE) in Kenntnis der Verhältnisse vor Ort zu treffen.

Eine weitestgehende Ausschöpfung des Potenzials an getrennt zu erfassenden Bioabfällen ist jedoch nur durch die haushaltsnahe Erfassung von Küchen- und Speiseabfällen über Holsysteme gewährleistet.

Zu 9.:

Sofern sich die Frage auf die Nachweispflicht des § 11 Abs. 1 Bioabfallverordnung bezieht, greift bei Sammelstellen - wie bei der Bioabfallsammlung über die Biotonne - die Regelung des Satzes 5 der o. g. Vorschrift. "Werden dem Bioabfallbehandler die Materialien von einem Einsammler angeliefert, hat dieser die eingesammelten Materialien nach Satz 1 aufgeteilt nach Anlieferungen aufzulisten und dem Bioabfallbehandler nach Art und Menge anzugeben. Im Falle des Satzes 4 und 5 entfällt für den Bioabfallbehandler die Dokumentationspflicht der Anfallstelle nach Satz 1."

Insoweit besteht kein zusätzlicher Handlungs- bzw. Regelungsbedarf.

Zu 10.:

Eine hochwertige Verwertung ist immer auch mit entsprechenden Kosten verbunden. Die Umsetzung obliegt den jeweiligen öRE. Unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten und der vorhandenen Verwertungsinfrastruktur können sich bei Neuerrichtung, Ertüchtigung bzw. Anpassung von Verwertungsanlagen an den Stand der Technik durch kommunale Zusammenarbeit Synergieeffekte ergeben, die wesentlichen Einfluss auf die Kosten haben können. Das Gleiche trifft auch bei einer Drittbeauftragung zu.

Zu 11.:

Abfallvergärung gemäß § 45 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2014 (Biogasanlagen) erfolgt derzeit in Thüringen in den Boxenfermentationsanlagen in Gorndorf (1.025 kW), Erfurt-Schwerborn (660 kW) und Kleinfurra (252 kW).

Ausgehend von der nach Erneuerbare-Energien-Gesetz eingespeisten Strommenge ergeben sich für 2012 und 2013 folgende Auslastungen der installierten Blockheizkraftwerk-Kapazitäten:

- Gorndorf 67 Prozent (2012), 64 Prozent (2013)
- Erfurt-Schwerborn 69 Prozent (2012), 62 Prozent (2013)
- Kleinfurra (Inbetriebnahme 31. Oktober 2013) 42 Prozent (2013)

Zur Herkunft der Substrate liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Zu 12.:

Nach Kenntnis der Landesregierung gibt es neben den in der Antwort zu Frage 11 aufgeführten Anlagen keine weiteren Biogasanlagen in Thüringen, welche überwiegend Siedlungsabfälle, Grünschnitt und Landschaftspflegematerial als Substrat einsetzen.

Reinholz
Minister